

**Dreihundert und dreizehnte öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 18. Oct. 1834.**

Fortsetzung der Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen betreffend. — Vortrag der ständischen Schrift über den Gesetzentwurf, die Erfüllung der Militairpflicht betr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, bei welcher 33 Mitglieder zugegen sind, Vormittags gegen 10 Uhr.

Auf der Registrande war neu eingegangen:

1) Ein Protocoll extract der 2. Kammer, welcher deren Beschlüsse auf das allerhöchste Decret vom 27. Sept. d. J. in Betreff der ständischen Erklärung hinsichtlich der Gesetzentwürfe über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, ingleichen über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug enthält; ist an die 1. Deputation abzugeben. 2) Protocoll extract dieser Kammer, wodurch deren Erklärung auf ein allerhöchstes Decret in Betreff der einzuführenden Schlachtsteuer mitgetheilt wird; ist der 2. Deputation zuzustellen. 3) Protocoll extract der 2. Kammer, womit die bei ihr entworfenen ständische Schrift über den Gesetzentwurf, die Aushebung einiger Bestimmungen des Mandats wider die Selbststrache betr., an die 1. Kammer gebracht wird; ist nach der Bemerkung des Präsidenten bereits dem mit diesem Gegenstande früher beauftragt gewesenen Referenten zur Prüfung und Mittheilung an die Kammer ausgehändigt worden. 4) Ein Protocoll extract, welcher die noch zwischen beiden Kammern bestehenden Differenzpunkte in Ansehung des Gesetzentwurfs über die Befreiung von den indirecten Abgaben und die statt derselben zu gewährenden Entschädigungen betrifft; soll an die hiermit beauftragte 2. Deputation gelangen. 5) Ein Protocoll extract, welcher die zwischen beiden Kammern noch obwaltenden Differenzpunkte in Bezug auf den Gesetzentwurf über die Organisation der Medicinalbehörden umfaßt; 6) ein dergleichen, welche sich auf mehrere in der 2. Kammer in geheimer Sitzung verhandelte Gegenstände bezieht; beide Nummern sollen der 1. Deputation zugewiesen werden.

Der Präsident zeigt hierauf der Kammer an, daß nach einer erst gestern an ihn ergangenen Zuschrift der Kammerherr v. Pflugk noch um Verlängerung seines bereits abgelaufenen Urlaubes bis mit dem 18. d. M. nachgesucht habe und daß die für heute festgesetzte Tagesordnung in so weit eine Aenderung erleiden müsse, als nach dem Wunsche des Hrn. Kriegsminister v. Beschwitz wegen Dringlichkeit der Sache auch noch die Vorlesung und Prüfung der entworfenen ständischen Schrift in Betreff des Gesetzentwurfs über die Erfüllung der Militairpflicht als ein 2. Gegenstand der Berathung gegen das Ende der Sitzung werde vorzunehmen sein.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung selbst über, auf welcher sich solchemnach zunächst die fortzusetzende Berathung des Gesetzentwurfs über die Volksschulen befindet.

Man ist mit dieser in der letzten Vormittagsitzung bis zu der Abtheilung B. im II. Abschnitte gelangt und würden daher jetzt zuvor die dazu gehörigen §§. 13. bis 20. nebst den darauf

Bezug habenden Motiven vorzutragen sein. Es bezieht sich jedoch der

Referent Prinz Johann auf die bereits früher schon sowohl von dem Hrn. Cultusminister als von der Kammer wiederholt erklärte Zustimmung zu der wegen des dormaligen Geschäftsdranges zu unterlassenden Vorlesung der Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe und glaubt, daß solche nach Lage der Sache hier auch auf die so eben angezogenen §§. des Gesetzentwurfs selbst zu erstrecken sein dürfte, als womit sich denn auch der

Herr Cultusminister nicht weniger als die Kammer einverstanden erklären.

Das Deputationsgutachten lautet:

Die §§. 13—20. (s. Nr. 478. d. Bl. S. 5194. flg.) hat die zweite Kammer in Wegfall gebracht und an deren Stelle einen allgemeinen §. 13. folgenden Inhalts treten lassen:

„Jede Schulgemeinde ist verbunden, die nöthigen und passenden Localitäten der Schule und Lehrer zu gewähren; sogenannte Reihe- oder Wandelschulen sind ferner nirgends mehr zu dulden.“

Die unterzeichnete Deputation verkennt zwar nicht die wohlmeinende Absicht der Regierung, durch diese sehr ins Specielle gehenden Bestimmungen die Gemeinden vor übermäßigen Ansprüchen sicher zu stellen; glaubt jedoch, ihrem im Eingang des Berichts ausgesprochenen Grundsatz getreu, daß es angemessener sei, im Gesetz bloß das allgemeine Princip auszusprechen und das Detail der Ausführung in die Hand der Regierung zu legen, welche gewiß die Forderungen der Nothwendigkeit nicht übersteigen wird, den Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer empfehlen zu müssen, so weit er den Wegfall jener §§. betrifft. — Was die Fassung des §. 13. anbelangt, so schienen der unterzeichneten Deputation die Worte: „nöthigen und passenden Localitäten der Schule und Lehrer,“ der Gesetzesprache nicht ganz angemessen, sie schlägt daher vor, diese Worte mit folgenden zu vertauschen: „erforderliche Localitäten an Schulstuben, auch Wohnungs- und Wirthschaftsgelassen für die Lehrer“.

Zu diesen Vorschlägen der Deputation erklärt

Amthauptmann v. Welck: Ich halte diese Veränderungen für angemessen, und finde deren Annahme um so unbedenklicher, da man ja bereits §. 5. angenommen hat.

Der Präsident stellt nunmehr folgende Fragen:

- 1) Tritt man der Deputation bei, daß die §§. 13. bis 20. aus dem Gesetzentwurfe wegzulassen und dafür ein allgemeines Princip aufzustellen sei?
 - 2) Nimmt die Kammer den vorgeschlagenen §. 13. mit der veränderten Fassung der Deputation an?
- Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

Die Deputation bemerkt noch:

Es scheint uns noch wünschenswerth, daß die Rücksicht, welche nach §. 20. im zweiten Satz auf die Verschiedenheit der Verhältnisse, je nachdem ein Neubau nöthig ist oder nicht, jeden Falls im Auge behalten und deshalb ein Antrag in die ständische Schrift folgenden Inhalts aufgenommen werde: „Eine hohe Staatsregierung möge nur bei Neubauen auf die strengern Forderungen bestehen; bei Einrichtung schon vorhandener Schulgebäude, so lange ein Neubau zu vermeiden ist, aber nur so weit, als es die Verhältnisse gestatteten.“

Secr. Harß wünscht den Antrag noch mehr erweitert zu